



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Per Mail

An die Träger
der Berufssprachkurse

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-009
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
RR'in Butorin

83A-Posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 02/20 Information im Zusammenhang mit dem "Corona-Virus"

Nürnberg, 09.03.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ (COVID-19) möchten wir Sie aus aktuellem Anlass auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die **Entscheidungen** über das weitere Vorgehen bei **Verdachtsfällen und über eine etwaige Aussetzung des Unterrichts** obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden, das ist in der Regel das jeweilige Gesundheitsamt. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.
2. Für die Teilnehmenden gilt: Ein **Fernbleiben aus reiner Sorge** um eine mögliche Ansteckung kann nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt werden. Für zur Teilnahme verpflichtete Personen gilt darüber hinaus: Die Verpflichtung besteht fort und kann nur von der Behörde aufgehoben werden, die sie ausgesprochen hat; das ist in keinem Fall das Bundesamt, sondern das Jobcenter, oder die Arbeitsagentur.
3. Unverändert gilt: unabhängig von der Art der Erkrankung ist das Fehlen eines Teilnehmenden bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attestes entschuldigt. Darüber hinaus gilt ein Teilnehmer als entschuldigt, wenn er nachweist, dass die örtlich zuständige Behörde gegen ihn eine Quarantäne angeordnet hat. Abweichend vom geltenden „Fehlzeitenkatalog“ können auch Fehlzei-



Seite 2 von 2

ten als entschuldigt anerkannt werden, wenn lediglich eine (Anwesenheits-) Bescheinigung einer Arztpraxis vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass sich die Person an dem Tag auf das Coronavirus hat testen lassen. Als entschuldigt gelten ebenfalls Tage, an denen ggf. (nachweisbar) auf das Ergebnis dieses Tests gewartet wird.

4. Im Fall einer **behördlich angeordneten Schließung der Sprachschule** empfiehlt das Bundesamt den Berufssprachkursträgern, den oder die entsprechenden Kurs(e) zu unterbrechen und nach Ende der Schließung fortzuführen. Die Finanzierung erfolgt nach den bestehenden Regelungen der Abrechnungsrichtlinien, auf Grund der außergewöhnlichen Umstände greift § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV nicht. Wird der Kurs hingegen formal abgebrochen, kann eine Vergütung nicht garantiert werden.
5. Bitte beachten Sie darüber hinaus die **Regelungen des Infektionsschutzgesetzes** (IfSG), nach denen unter bestimmten Umständen im Falle einer angeordneten Schließung **Erstattungsansprüche gegen die örtliche Gesundheitsbehörde** bestehen (§§56 ff. IfSG). Das Bundesamt hat keinerlei Einfluss auf dieses Verfahren und ist daran nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“